

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.09.2010
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	29.09.2010

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Jahr 1998 sind die Städte und Gemeinden gehalten, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger führt mit der Umsetzung dieser rechtlichen Vorgabe ihre jahrzehntelange Praxis fort, wonach die Planung des Feuerschutzes nach Sinnhaftigkeit erfolgt, mit dem obersten Gebot und Ziel, den Feuerschutz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Hinblick auf Personal, feuerwehrtechnische Ausrüstung und Struktur kontinuierlich, nachhaltig und mit viel Augenmaß sicherzustellen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei insbesondere zu legen auf eine Steigerung der Effektivität des Feuerschutzes, der davon abhängig ist, ob die notwendige Infrastruktur und einsatztaktische Systematik (Gerätehäuser, Fahrzeuge, sächliche und persönliche Ausrüstung) optimal zur Verfügung steht.

Der vom Rat am 18.05.2005 auf der Grundlage der §§ 1 und 22 FSHG beschlossene Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen ist im Jahr 2010 fortzuschreiben. Ziel des Brandschutzbedarfsplanes ist es, den Ist-Bestand der Feuerwehr (Verteilung, Stärke, Ausrüstung Ausbildung und Organisation) in Bezug auf die Gefahrenstruktur zu untersuchen und diese Ergebnisse mit den Anforderungen des Feuerschutzrechts abzugleichen, um der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger in Form eines Konzeptes eine rechtssichere Entscheidungshilfe für die Planung und Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr zu geben. Er bildet die grundlegende Entscheidung der Stadt sowohl über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und der Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 FSHG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Personen und Sachmittel.

Auch die jetzige Aktualisierung und Fortschreibung erfolgte durch die Leitung des Ordnungsamtes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr und den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr. Sie wurde von Herrn Stadtbrandinspektor Michael Meyer während des interfraktionellen Gesprächs am 09.07.2010 näher vorgestellt und erläutert.

Zuständig für die Entscheidung über die Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes einschließlich der Festlegung der Schutzziele und damit des Sicherheitsniveaus ist gemäß § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat. Die Verwaltung empfiehlt, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in

der Form des als Anlage beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat einstimmig die Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes der Stadt Geilenkirchen in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vor.

(Amt für öffentliche Ordnung, Herr Schmidt, 02451/629912)